



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45658*13

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 17 H2

Typ: TFY

Inhaber der ABE und Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG
DE-58809 Neuenrade-Küntrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45658*13

Die ABE-Nr. 45658 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7 J x 17 H2 , Typ TFY, in den Ausführungen wie im Nachtragsgutachten Nr. 366-1081-03-WIRD/N13 vom 14.06.2010 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen auch zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 94 des Nachtragsgutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH, Wien, vom 14.06.2010 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 12.07.2010
Im Auftrag

A. Thielke

Andreas Thielke



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 366-1081-03-WIRD/N13



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 45658*13

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

TEILEGUTACHTEN

366-1081-03-WIRD/N14

Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG
58809 Neuenrade-Küntrop
Art: Sonderrad
Typ: TFY
Felgengröße: 7 J X 17 H2

Dieses Gutachten dient in Verbindung mit dem anhängenden, Informationsgutachten einschließlich der jeweils zutreffenden Anlagen als Arbeitsunterlage bei der Abnahme nach § 19 Abs. 3 oder Begutachtung nach § 21 StVZO.

Für die beschriebenen Sonderräder wurde ein Nachtrag zur ABE beantragt.

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ TFY genügen den in den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträder" vom 25.11.1998 gestellten Anforderungen. Unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise der jeweils zutreffenden Anlagen bestehen keine technischen Bedenken gegen die Abnahme des Umbaus nach § 19 Abs. 3 StVZO oder Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO.

Dieses Gutachten gilt bis zur Erteilung der ABE.



Sachverständiger
Wien, 01.10.2010

GUTACHTEN ZUR ERTEILUNG EINES NACHTRAGS ZUR ABE 45658

366-1081-03-WIRD/N14

Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

58809 Neuenrade-Küntrop

Art: Sonderrad 7 J X 17 H2

Typ: TFY

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Gutachten zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658 verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

0. Hinweise

Der Verwendungsbereich wurde teilweise aktualisiert.

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
PFZTFY2S581	LK100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	38	595	1975	04/07
PGUTFY2S581	LK100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	38	595	1975	04/05
TFY2S581	LK100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	38	595	1975	11/02
TFY2581	LK100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/4	58,1	38	595	1975	11/02
PFZTFY2S541	LK100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	38	595	1975	04/07
PGUTFY2S541	LK100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	38	595	1975	04/05
TFY2S541	LK100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	38	595	1975	11/02
TFY2541	LK100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/4	54,1	38	595	1975	11/02
PFZTFY2S561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	38	595	1975	04/07
PGUTFY2S561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	38	595	1975	04/05
TFY2S561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	38	595	1975	11/02
TFY2561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/4	56,1	38	595	1975	11/02
PFZTFY2S566	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	38	595	1975	04/07
PGUTFY2S566	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	38	595	1975	04/05
TFY2S566	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	38	595	1975	11/02
TFY2566	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.6	100/4	56,6	38	595	1975	11/02
PFZTFY2S571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	38	595	1975	04/07
PGUTFY2S571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	38	595	1975	04/05
TFY2S571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	38	595	1975	11/02
TFY2571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/4	57,1	38	595	1975	11/02
PFZTFY2S591	LK100 ET38	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	38	595	1975	04/07
PGUTFY2S591	LK100 ET38	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	38	595	1975	04/05
TFY2S591	LK100 ET38	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	38	595	1975	11/02
TFY2591	LK100 ET38	Ø60.1 Ø59.1	100/4	59,1	38	595	1975	11/02

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 13

PFZTFY2S601	LK100 ET38	ohne	100/4	60,1	38	585	2007	04/07
PGUTFY2S601	LK100 ET38	ohne	100/4	60,1	38	585	2007	04/05
TFY2S601	LK100 ET38	ohne	100/4	60,1	38	585	2007	11/02
TFY2601	LK100 ET38	ohne	100/4	60,1	38	585	2007	11/02
PGUTFY3634	LK108 ET40	Ø70.1 Ø63.4	108/4	63,4	40	550	1930	04/05
TFY3S634	LK108 ET40	Ø70.1 Ø63.4	108/4	63,4	40	550	1930	10/04
TFY3634	LK108 ET40	Ø70.1 Ø63.4	108/4	63,4	40	550	1930	04/05
PGUTFY315651	LK108 ET15	ohne	108/4	65,1	15	553	1975	04/05
PGUTFY315651	LK108 ET15	ohne	108/4	65,1	15	560	1935	04/05
PGUTFY325651	LK108 ET25	ohne	108/4	65,1	25	525	1975	04/05
PGUTFY325651	LK108 ET25	ohne	108/4	65,1	25	533	1946	04/05
TFY3S15651	LK108 ET15	ohne	108/4	65,1	15	553	1975	11/02
TFY3S15651	LK108 ET15	ohne	108/4	65,1	15	560	1935	11/02
TFY3S25651	LK108 ET25	ohne	108/4	65,1	25	533	1946	11/02
TFY3S25651	LK108 ET25	ohne	108/4	65,1	25	525	1975	11/02
TFY315651	LK108 ET15	ohne	108/4	65,1	15	553	1975	11/02
TFY315651	LK108 ET15	ohne	108/4	65,1	15	560	1935	11/02
TFY325651	LK108 ET25	ohne	108/4	65,1	25	533	1946	11/02
TFY325651	LK108 ET25	ohne	108/4	65,1	25	525	1975	11/02
PGUTFY4566	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø56.6	114,3/4	56,6	40	590	1950	04/05
PVITFY4S566	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø56.6	114,3/4	56,6	40	590	1950	04/05
TFY4S566	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø56.6	114,3/4	56,6	40	590	1950	02/05
TFY4566	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø56.6	114,3/4	56,6	40	590	1950	02/05
PGUTFY4641	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø64.1	114,3/4	64,1	40	590	1950	04/05
PVITFY4S641	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø64.1	114,3/4	64,1	40	590	1950	04/05
TFY4S641	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø64.1	114,3/4	64,1	40	590	1950	02/05
TFY4641	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø64.1	114,3/4	64,1	40	590	1950	02/05
PGUTFY4661	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø66.1	114,3/4	66,1	40	590	1950	04/05
PVITFY4S661	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø66.1	114,3/4	66,1	40	590	1950	04/05
TFY4S661	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø66.1	114,3/4	66,1	40	590	1950	02/05
TFY4661	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø66.1	114,3/4	66,1	40	590	1950	02/05
PGUTFY4671	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø67.1	114,3/4	67,1	40	590	1950	04/05
PVITFY4S671	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø67.1	114,3/4	67,1	40	590	1950	04/05
TFY4S671	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø67.1	114,3/4	67,1	40	590	1950	02/05
TFY4671	LK114.3 ET40	Ø70.1 Ø67.1	114,3/4	67,1	40	590	1950	02/05
PGUTFY6581	LK100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	38	565	1945	04/05
TFY5S581	LK98 ET25	ohne	98/5	58,1	25	650	1985	04/05
TFY5581	LK98 ET25	ohne	98/5	58,1	25	650	1985	11/02
TFY6S581	LK100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	38	565	1945	11/02
TFY6581	LK100 ET38	Ø60.1 Ø58.1	100/5	58,1	38	565	1945	11/02
PGUTFY6541	LK100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	38	555	1976	04/05
TFY6S541	LK100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	38	555	1976	11/02
TFY6541	LK100 ET38	Ø60.1 Ø54.1	100/5	54,1	38	555	1976	11/02
PGUTFY6561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	550	2037	04/05
PGUTFY6561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	565	1946	04/05
TFY6S561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	550	2037	11/02
TFY6S561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	565	1946	11/02
TFY6561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	550	2037	11/02
TFY6561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	100/5	56,1	38	565	1946	11/02
PGUTFY6571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	565	1946	04/05

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
 Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 13

TFY6S571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	565	1946	11/02
TFY6571	LK100 ET38	Ø60.1 Ø57.1	100/5	57,1	38	565	1946	11/02
PGUTFYH4360 1	LK108 ET43	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	43	565	2005	04/05
TFYHS43601	LK108 ET43	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	43	565	2005	11/02
TFYH43601	LK108 ET43	Ø70.1 Ø60.1	108/5	60,1	43	565	2005	11/02
PGUTFYH4363 4	LK108 ET43	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	43	565	2005	04/05
PGUTFYH4363 4	LK108 ET43	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	43	575	1946	11/02
TFYHS43634	LK108 ET43	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	43	565	2005	11/02
TFYHS43634	LK108 ET43	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	43	575	1946	11/02
TFYHS634	LK108 ET39	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	39	610	2075	11/02
TFYH43634	LK108 ET43	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	43	565	2005	11/02
TFYH43634	LK108 ET43	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	43	575	1946	11/02
TFYH634	LK108 ET39	Ø70.1 Ø63.4	108/5	63,4	39	610	2075	11/02
PGUTFYH4365 1	LK108 ET43	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	43	565	2005	04/05
TFYHS43651	LK108 ET43	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	43	565	2005	11/02
TFYHS651	LK108 ET39	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	39	610	2075	11/02
TFYH43651	LK108 ET43	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	43	565	2005	11/02
TFYH651	LK108 ET39	Ø70.1 Ø65.1	108/5	65,1	39	610	2075	11/02
PGUTFY7651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	605	1975	04/05
PGUTFY7651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	615	1946	04/05
TFY7S651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	605	1975	11/02
TFY7S651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	615	1946	11/02
TFY7651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	605	1975	11/02
TFY7651	LK110 ET40	ohne	110/5	65,1	40	615	1946	11/02
PCZTFY8S571	LK112 ET40	ohne	112/5	57,1	40	598	2007	02/06
PCZTFY8S571	LK112 ET40	ohne	112/5	57,1	40	615	1946	02/06
PGUTFY845571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	598	2007	04/05
PGUTFY845571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	615	1946	04/05
PGUTFY8571	LK112 ET40	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	40	598	2007	04/05
PGUTFY8571	LK112 ET40	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	40	615	1946	04/05
TFY8S45571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	598	2007	11/02
TFY8S45571	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	615	1946	11/02
TFY8S571	LK112 ET40	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	40	598	2007	11/02
TFY8S571	LK112 ET40	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	40	615	1946	11/02
TFY84557	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	598	2007	11/02
TFY84557	LK112 ET45	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	45	615	1946	11/02
TFY8571	LK112 ET40	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	40	598	2007	11/02
TFY8571	LK112 ET40	Ø70.1 Ø57.1	112/5	57,1	40	615	1946	11/02
PGUTFY845666	LK112 ET45	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	45	595	2007	11/02
PGUTFY845666	LK112 ET45	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	45	615	1946	04/05
PGUTFY8666	LK112 ET40	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	40	595	2007	11/02
PGUTFY8666	LK112 ET40	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	40	615	1946	04/05
TFY8S45666	LK112 ET45	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	45	595	2007	11/02
TFY8S45666	LK112 ET45	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	45	615	1946	11/02
TFY8S666	LK112 ET40	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	40	595	2007	11/02
TFY8S666	LK112 ET40	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	40	615	1946	11/02

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
 Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 4 von 13

TFY845666	LK112 ET45	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	45	595	2007	11/02
TFY845666	LK112 ET45	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	45	615	1946	11/02
TFY8666	LK112 ET40	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	40	595	2007	11/02
TFY8666	LK112 ET40	Ø70.1 Ø66.6	112/5	66,6	40	615	1946	11/02
PVITFY0S566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	114,3/5	56,6	40	615	2000	04/05
TFY0S566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	114,3/5	56,6	40	615	2000	04/05
TFY0566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	114,3/5	56,6	40	615	2000	11/02
PCHTFY0S601	LK114.3 ET40	ohne	114,3/5	60,1	40	615	2000	04/07
PVITFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	560	2208	04/05
PVITFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	600	2105	04/05
PVITFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	615	2000	04/05
TFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	560	2208	04/05
TFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	600	2105	04/05
TFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	615	2000	04/05
TFY0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	560	2208	11/02
TFY0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	600	2105	11/02
TFY0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	40	615	2000	11/02
PVITFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	563	2208	04/05
PVITFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	600	2105	04/05
PVITFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	615	2000	04/05
TFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	563	2208	04/05
TFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	600	2105	04/05
TFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	615	2000	04/05
TFY0641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	563	2208	11/02
TFY0641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	600	2105	11/02
TFY0641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	40	615	2000	11/02
PVITFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	600	2105	04/05
PVITFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	615	2000	04/05
TFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	600	2105	04/05
TFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	615	2000	04/05
TFY0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	600	2105	11/02
TFY0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	40	615	2000	11/02
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	560	2250	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	600	2105	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	615	2000	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	560	2250	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	600	2105	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	615	2000	04/05
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	560	2250	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	600	2105	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	40	615	2000	11/02
PVITFY0S716	LK114.3 ET40	ohne	114,3/5	71,6	40	615	2000	04/05
TFY0S716	LK114.3 ET40	ohne	114,3/5	71,6	40	615	2000	04/05
TFY0716	LK114.3 ET40	ohne	114,3/5	71,6	40	615	2000	11/02
TFY9S726	LK120 ET42	ohne	120/5	72,6	42	615	1945	04/05
TFY9726	LK120 ET42	ohne	120/5	72,6	42	615	1945	11/02

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 5 von 13

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller : Alu-Design GmbH & Co. KG
58809 Neuenrade-Küntrop
Hersteller : Alu-Design GmbH & Co. KG
58809 Neuenrade-Küntrop
Handelsmarke : Dezent Y
Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt
Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung
Masse des Rades : ca. 10 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingepreßt, siehe Beispiel der Radausführung PVITFY0S716:

	: Außenseite	: Innenseite
Radtyp	: --	: TFY
Radausführung	: --	: LK114.3 ET40
Radgröße	: --	: 7 J X 17 H2
Typzeichen	: KBA 45658	: --
Einpreßtiefe	: --	: ET40
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 04.05
Herkunftsmerkmal	: --	: Made in Germany
Gießereikennzeichnung	: --	: HS
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWL
Weitere Kennzeichnung	: --	: Dezent

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen und Geländefahrzeuge vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Ein Festigkeitsnachweis vom TÜV Pfalz mit Nr. 40204676 vom 11.08.2005 und vom TÜV Essen mit Nr. RE-001355-IP-A0-144 vom 16.10.2007 liegt vor.

Sonderradprüfungen, s. Bericht-Nr. 366-1081-03-MURD/N3-TB der TÜV AUSTRIA Automotive GmbH.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 6 von 13

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, Vkl. S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Ausgabe 08.2008 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung wurde gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, Vkl. S. 1377" vom 25.11.1998" geprüft.

IV. Zusammenfassung:

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	CITROEN	PFZTFY2S581; PGUTFY2S581; TFY2S581; TFY2581	38	01.10.2010	liegt bei
2	FIAT	PFZTFY2S581; PGUTFY2S581; TFY2S581; TFY2581	38	01.10.2010	liegt bei

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
 Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 7 von 13

93	FORD	PFZTFY2S581; PGUTFY2S581; TFY2S581; TFY2581	38	01.10.2010	liegt bei
3	PEUGEOT	PFZTFY2S581; PGUTFY2S581; TFY2S581; TFY2581	38	01.10.2010	liegt bei
4	DAIHATSU	PFZTFY2S541; PGUTFY2S541; TFY2S541; TFY2541	38	01.10.2010	liegt bei
5	HYUNDAI, HYUNDAI Assan Otomotiv Sanayi, HYUNDAI MOTOR (IND)	PFZTFY2S541; PGUTFY2S541; TFY2S541; TFY2541	38	01.10.2010	liegt bei
6	KIA	PFZTFY2S541; PGUTFY2S541; TFY2S541; TFY2541	38	01.10.2010	liegt bei
7	MAZDA	PFZTFY2S541; PGUTFY2S541; TFY2S541; TFY2541	38	01.10.2010	liegt bei
8	OPEL / VAUXHALL	PFZTFY2S541; PGUTFY2S541; TFY2S541; TFY2541	38	01.10.2010	liegt bei
9	SUZUKI	PFZTFY2S541; PGUTFY2S541; TFY2S541; TFY2541	38	01.10.2010	liegt bei
10	TOYOTA	PFZTFY2S541; PGUTFY2S541; TFY2S541; TFY2541	38	01.10.2010	liegt bei
11	BMW, BMW AG	PFZTFY2S561; PGUTFY2S561; TFY2S561; TFY2561	38	01.10.2010	liegt bei
12	HONDA	PFZTFY2S561; PGUTFY2S561; TFY2S561; TFY2561	38	01.10.2010	liegt bei
13	KIA	PFZTFY2S561; PGUTFY2S561; TFY2S561; TFY2561	38	01.10.2010	liegt bei
14	MAZDA	PFZTFY2S561; PGUTFY2S561; TFY2S561; TFY2561	38	01.10.2010	liegt bei
15	ROVER	PFZTFY2S561; PGUTFY2S561; TFY2S561; TFY2561	38	01.10.2010	liegt bei
16	DAEWOO MOTOR CO. LTD, GM DAEWOO (ROK)	PFZTFY2S566; PGUTFY2S566; TFY2S566; TFY2566	38	01.10.2010	liegt bei
17	FIAT	PFZTFY2S566; PGUTFY2S566; TFY2S566; TFY2566	38	01.10.2010	liegt bei
18	OPEL, OPEL / VAUXHALL	PFZTFY2S566; PGUTFY2S566; TFY2S566; TFY2566	38	01.10.2010	liegt bei

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 8 von 13

19	VOLKSWAGEN	PFZTFY2S571; PGUTFY2S571; TFY2S571; TFY2571	38	01.10.2010	liegt bei
20	NISSAN	PFZTFY2S591; PGUTFY2S591; TFY2S591; TFY2591	38	01.10.2010	liegt bei
21	AUTOMOBILES DACIA S.A.	PFZTFY2S601; PGUTFY2S601; TFY2S601; TFY2601	38	01.10.2010	liegt bei
22	NISSAN, NISSAN EUROPE (F)	PFZTFY2S601; PGUTFY2S601; TFY2S601; TFY2601	38	01.10.2010	liegt bei
23	RENAULT	PFZTFY2S601; PGUTFY2S601; TFY2S601; TFY2601	38	01.10.2010	liegt bei
24	FORD	PGUTFY3634; TFY3S634; TFY3634	40	01.10.2010	liegt bei
25	MAZDA	PGUTFY3634; TFY3S634; TFY3634	40	01.10.2010	liegt bei
28	CITROEN	PGUTFY325651; PGUTFY325651; TFY3S25651; TFY3S25651; TFY325651; TFY325651	25	01.10.2010	liegt bei
29	PEUGEOT	PGUTFY325651; PGUTFY325651; TFY3S25651; TFY3S25651; TFY325651; TFY325651	25	01.10.2010	liegt bei
26	CITROEN	PGUTFY315651; PGUTFY315651; TFY3S15651; TFY3S15651; TFY315651; TFY315651	15	01.10.2010	liegt bei
27	PEUGEOT	PGUTFY315651; PGUTFY315651; TFY3S15651; TFY3S15651; TFY315651; TFY315651	15	01.10.2010	liegt bei
30	DAEWOO MOTOR CO. LTD, GM DAEWOO (ROK)	PGUTFY4566; PVITFY4S566; TFY4S566; TFY4566	40	01.10.2010	liegt bei
31	HONDA	PGUTFY4641; PVITFY4S641; TFY4S641; TFY4641	40	01.10.2010	liegt bei
32	ROVER	PGUTFY4641; PVITFY4S641; TFY4S641; TFY4641	40	01.10.2010	liegt bei
33	NISSAN	PGUTFY4661; PVITFY4S661; TFY4S661; TFY4661	40	01.10.2010	liegt bei
34	HYUNDAI	PGUTFY4671; PVITFY4S671; TFY4S671; TFY4671	40	01.10.2010	liegt bei

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
 Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 9 von 13

35	KIA	PGUTFY4671; PVITFY4S671; TFY4S671; TFY4671	40	01.10.2010	liegt bei
36	MITSUBISHI	PGUTFY4671; PVITFY4S671; TFY4S671; TFY4671	40	01.10.2010	liegt bei
37	NETHERLAND	PGUTFY4671; PVITFY4S671; TFY4S671; TFY4671	40	01.10.2010	liegt bei
38	SMART GmbH	PGUTFY4671; PVITFY4S671; TFY4S671; TFY4671	40	01.10.2010	liegt bei
39	VOLVO	PGUTFY4671; PVITFY4S671; TFY4S671; TFY4671	40	01.10.2010	liegt bei
40	FIAT	PGUTFY6581; TFY6S581; TFY6581	38	01.10.2010	liegt bei
41	TOYOTA	PGUTFY6541; TFY6S541; TFY6541	38	01.10.2010	liegt bei
42	FUJI HEAVY IND.(J)	PGUTFY6561; PGUTFY6561; TFY6S561; TFY6S561; TFY6561; TFY6561	38	01.10.2010	liegt bei
43	ROVER	PGUTFY6561; PGUTFY6561; TFY6S561; TFY6S561; TFY6561; TFY6561	38	01.10.2010	liegt bei
44	AUDI	PGUTFY6571; TFY6S571; TFY6571	38	01.10.2010	liegt bei
45	CHRYSLER (USA)	PGUTFY6571; TFY6S571; TFY6571	38	01.10.2010	liegt bei
46	SEAT	PGUTFY6571; TFY6S571; TFY6571	38	01.10.2010	liegt bei
47	SKODA	PGUTFY6571; TFY6S571; TFY6571	38	01.10.2010	liegt bei
48	VOLKSWAGEN	PGUTFY6571; TFY6S571; TFY6571	38	01.10.2010	liegt bei
49	RENAULT	PGUTFYH43601; TFYHS43601; TFYH43601	43	01.10.2010	liegt bei
50	FORD	PGUTFYH43634; PGUTFYH43634; TFYHS43634; TFYHS43634; TFYH43634; TFYH43634	43	01.10.2010	liegt bei
51	JAGUAR	PGUTFYH43634; PGUTFYH43634; TFYHS43634; TFYHS43634; TFYH43634; TFYH43634	43	01.10.2010	liegt bei

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
 Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 10 von 13

52	VOLVO	PGUTFYH43634; PGUTFYH43634; TFYHS43634; TFYHS43634; TFYH43634; TFYH43634	43	01.10.2010	liegt bei
53	FORD	TFYHS634; TFYH634	39	01.10.2010	liegt bei
54	JAGUAR	TFYHS634; TFYH634	39	01.10.2010	liegt bei
55	VOLVO	TFYHS634; TFYH634	39	01.10.2010	liegt bei
56	VOLVO	PGUTFYH43651; TFYHS43651; TFYH43651	43	01.10.2010	liegt bei
57	PEUGEOT	TFYHS651; TFYH651	39	01.10.2010	liegt bei
58	VOLVO	TFYHS651; TFYH651	39	01.10.2010	liegt bei
59	FIAT	PGUTFY7651; PGUTFY7651; TFY7S651; TFY7S651; TFY7651; TFY7651	40	01.10.2010	liegt bei
60	OPEL, OPEL / VAUXHALL	PGUTFY7651; PGUTFY7651; TFY7S651; TFY7S651; TFY7651; TFY7651	40	01.10.2010	liegt bei
61	SAAB	PGUTFY7651; PGUTFY7651; TFY7S651; TFY7S651; TFY7651; TFY7651	40	01.10.2010	liegt bei
70	AUDI	PGUTFY8571; PGUTFY8571; TFY8S571; TFY8S571; TFY8571; TFY8571	40	01.10.2010	liegt bei
62	AUDI	PCZTFY8S571; PCZTFY8S571	40	01.10.2010	liegt bei
66	AUDI	PGUTFY845571; PGUTFY845571; TFY8S45571; TFY8S45571; TFY84557; TFY84557	45	01.10.2010	liegt bei
71	SEAT	PGUTFY8571; PGUTFY8571; TFY8S571; TFY8S571; TFY8571; TFY8571	40	01.10.2010	liegt bei
63	SEAT	PCZTFY8S571; PCZTFY8S571	40	01.10.2010	liegt bei
67	SEAT	PGUTFY845571; PGUTFY845571; TFY8S45571; TFY8S45571; TFY84557; TFY84557	45	01.10.2010	liegt bei
64	SKODA	PCZTFY8S571; PCZTFY8S571	40	01.10.2010	liegt bei
72	SKODA	PGUTFY8571; PGUTFY8571; TFY8S571; TFY8S571; TFY8571; TFY8571	40	01.10.2010	liegt bei

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
 Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 11 von 13

68	SKODA	PGUTFY845571; PGUTFY845571; TFY8S45571; TFY8S45571; TFY84557; TFY84557	45	01.10.2010	liegt bei
73	VOLKSWAGEN	PGUTFY8571; PGUTFY8571; TFY8S571; TFY8S571; TFY8571; TFY8571	40	01.10.2010	liegt bei
65	VOLKSWAGEN	PCZTFY8S571; PCZTFY8S571	40	01.10.2010	liegt bei
69	VOLKSWAGEN	PGUTFY845571; PGUTFY845571; TFY8S45571; TFY8S45571; TFY84557; TFY84557	45	01.10.2010	liegt bei
76	AUDI	PGUTFY8666; PGUTFY8666; TFY8S666; TFY8S666; TFY8666; TFY8666	40	01.10.2010	liegt bei
74	AUDI	PGUTFY845666; PGUTFY845666; TFY8S45666; TFY8S45666; TFY845666; TFY845666	45	01.10.2010	liegt bei
77	DAIMLER BENZ, DAIMLER (D), MERCEDES-BENZ	PGUTFY8666; PGUTFY8666; TFY8S666; TFY8S666; TFY8666; TFY8666	40	01.10.2010	liegt bei
75	MERCEDES-BENZ	PGUTFY845666; PGUTFY845666; TFY8S45666; TFY8S45666; TFY845666; TFY845666	45	01.10.2010	liegt bei
78	DAEWOO MOTOR CO. LTD, DAEWOO-FSO Motor Sp. z o.o.	PVITFY0S566; TFY0S566; TFY0566	40	01.10.2010	liegt bei
79	SUZUKI	PVITFY0S601; PVITFY0S601; PVITFY0S601; TFY0S601; TFY0S601; TFY0S601; TFY0601; TFY0601; TFY0601	40	01.10.2010	liegt bei
80	TOYOTA	PVITFY0S601; PVITFY0S601; PVITFY0S601; TFY0S601; TFY0S601; TFY0S601; TFY0601; TFY0601; TFY0601	40	01.10.2010	liegt bei
81	HONDA	PVITFY0S641; PVITFY0S641; PVITFY0S641; TFY0S641; TFY0S641; TFY0S641; TFY0641; TFY0641; TFY0641	40	01.10.2010	liegt bei

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 12 von 13

95	AUTOMOBILES DACIA S.A.	PVITFY0S661; PVITFY0S661; TFY0S661; TFY0S661; TFY0661; TFY0661	40	01.10.2010	liegt bei
82	NISSAN, Nissan International S. A.	PVITFY0S661; PVITFY0S661; TFY0S661; TFY0S661; TFY0661; TFY0661	40	01.10.2010	liegt bei
94	RENAULT	PVITFY0S661; PVITFY0S661; TFY0S661; TFY0S661; TFY0661; TFY0661	40	01.10.2010	liegt bei
83	CHRYSLER (USA)	PVITFY0S671; PVITFY0S671; PVITFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0671; TFY0671; TFY0671	40	01.10.2010	liegt bei
84	FORD, FORD MOTOR	PVITFY0S671; PVITFY0S671; PVITFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0671; TFY0671; TFY0671	40	01.10.2010	liegt bei
85	HYUNDAI, HYUNDAI MOTOR (CZ)	PVITFY0S671; PVITFY0S671; PVITFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0671; TFY0671; TFY0671	40	01.10.2010	liegt bei
86	KIA	PVITFY0S671; PVITFY0S671; PVITFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0671; TFY0671; TFY0671	40	01.10.2010	liegt bei
87	MAZDA	PVITFY0S671; PVITFY0S671; PVITFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0671; TFY0671; TFY0671	40	01.10.2010	liegt bei
88	DIAMOND, MITSUBISHI	PVITFY0S671; PVITFY0S671; PVITFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0S671; TFY0671; TFY0671; TFY0671	40	01.10.2010	liegt bei
89	TFY5S581	TFY5S581; TFY5581	25	01.10.2010	liegt bei
90	PCHTFY0S601	PCHTFY0S601	40	01.10.2010	liegt bei
91	TFY0S716	PVITFY0S716; TFY0S716; TFY0716	40	01.10.2010	liegt bei

**Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658**

Fahrzeugteil: Sonderrad 7 J X 17 H2
Antragsteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 13 von 13

92	TFY9S726	TFY9S726; TFY9726	42	01.10.2010	liegt bei
----	----------	-------------------	----	------------	-----------

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise



Abel

Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025
Wien, 01.10.2010
KUB

**Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658**

ANLAGE: Allgemeine Hinweise
Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 1

Wuchtgewichte

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammergewichte am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

Allgemeine Reifenhinweise

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100% und bei 270 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100% und bei 300 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 5% oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

Ersatzrad

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Allgemeine Radhinweise

Eine nachträgliche mechanische Bearbeitung und/oder thermische Behandlung ist nicht zulässig.

Fahrzeugbeschreibung															
B	-	2.1		2.2		L	-	9	-	P.2 P.4	/-	T	-		
J				4			18				19				
E					3			20				G			
D.1						12			13			Q			
D.2						V.7			F.1			F.2			
						7.1			7.2			7.3			
						8.1			8.2			8.3			
						U.1			U.2			U.3			
D.3						O.1			O.2			S.1		S.2	-
2						15.1									
5						15.2									
						15.3									
V.9						R							11	-	
14						K									
P.3						6			17	-	16				
10	-	14.1		P.1	-	21									
22															

Zusatzinformation

Radtyp :TFY
Hersteller :Alu-Design GmbH & Co. KG
Stand :01.10.2010



Seite: 1 von 2

Zu Auflage 681:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Vorderachse:	Reifengröße:
Hinterachse:	215/45R17
Hersteller:	245/40R17
BRIDGESTONE	Typ:
CONTINENTAL	S-01, S-03
FULDA	ContiSportContact 2
GOODYEAR	Carat Extremo
MICHELIN	Eagle F1
PIRELLI	MX3, Pilot Sport
SEMPERIT	P ZERO
TOYO	Direction Sport
UNIROYAL	Proxes T1-S
TOYO	Rainsport 1
YOKOHAMA	Proxes T1-S
	AVS Sport

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zu Auflage 684:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Vorderachse:	Reifengröße:
Hinterachse:	215/45R17
Hersteller:	235/40R17
BRIDGESTONE	Typ:
CONTINENTAL	S-01, S-02, S-03 S-03
DUNLOP	ContiSportContact, ContiSportContact 2
FULDA	SP Sport 8000
GOODYEAR	Y3000, Carat Extremo
FULDA	EAGLE F1
MICHELIN	Carat Extremo
PIRELLI	MX3, Pilot Sport
SEMPERIT	P7000
TOYO	Direction-sport
UNIROYAL	Proxes T1, Proxes T1-S
YOKOHAMA	RainSport 1
	AVS S1-Z, AVS Sport, A539

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zu Auflage AEU:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Hersteller:	Typ:
Bridgestone	RE040
MICHELIN	MX3, PILOT SPORT, Pilot Alpin

Zusatzinformation

Radtyp :TFY
Hersteller :Alu-Design GmbH & Co. KG
Stand :01.10.2010



Seite: 2 von 2

Zu Auflage FFT:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Hersteller:	Typ:
Dunlop	SP Sport 8000
GOODYEAR	EAGLE GSC, EAGLE GSA
UNIROYAL	RTT1

Zu Auflage MBK:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Hersteller:	Typ:
CONTINENTAL	ContiSportContact
DUNLOP	SP Sport 8000, SP Sport 9000
PIRELI	P7000, PZero Nero
TOYO	Proxes-T1, Proxes-T1 plus

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Zu Auflage MCB:

Die Eignung folgender Reifenfabrikate wird bestätigt:

Hersteller:	Typ:
DUNLOP	SP Sport 9000
PIRELLI	P7000

Zu Auflage SC6:

Die Verwendung folgender Reifenfabrikate wurde geprüft, die Freigängigkeit und Radabdeckung sind hierbei ausreichend:

Hersteller:	Typ:
B. F. GOODRICH	Profilier G
BRIDGESTONE	RE040
MICHELIN	PILOT SPORT, Pilot Alpin
DUNLOP	SP Sport 8080E

Bei Verwendung der o.g. Reifenfabrikate ist die Radabdeckung der Rad/Reifen-Kombination ausreichend.

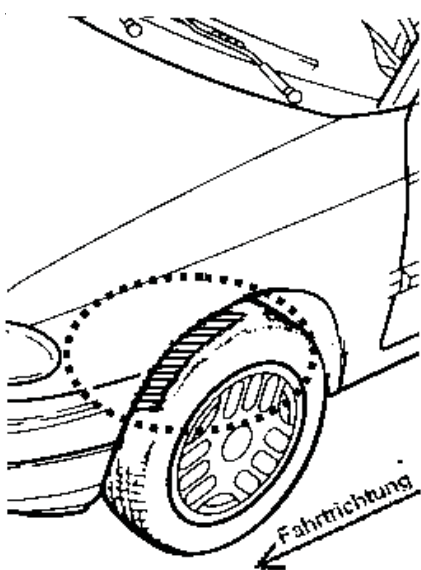
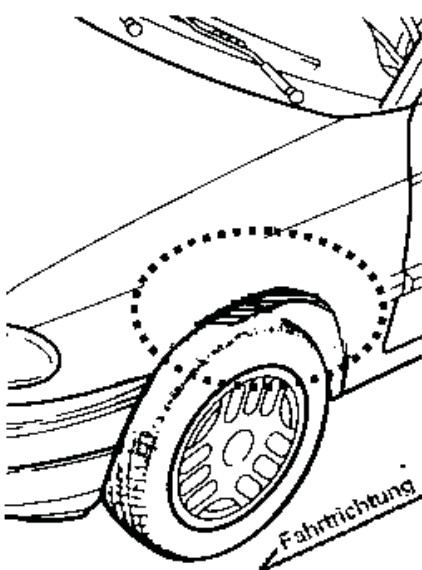
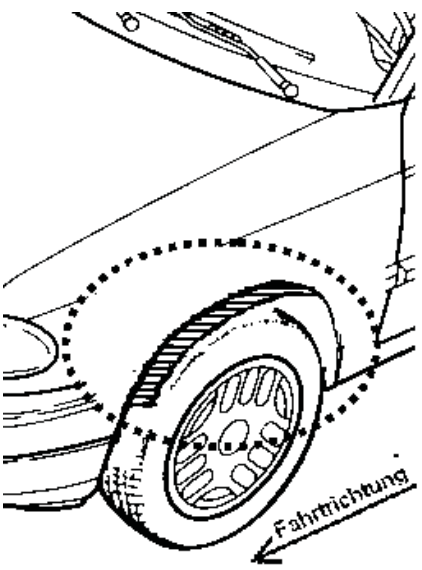
Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

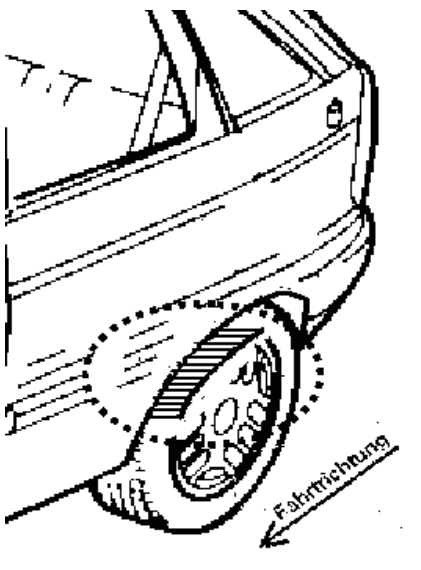
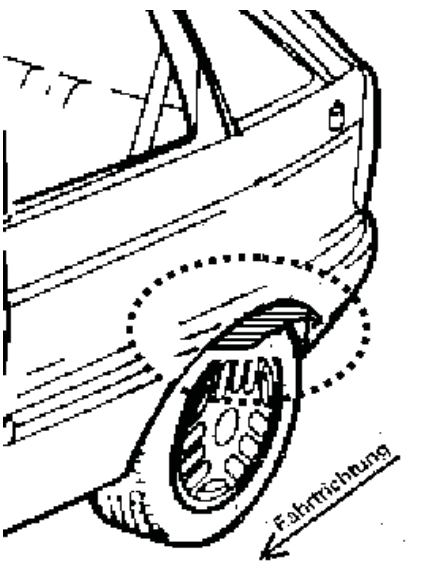
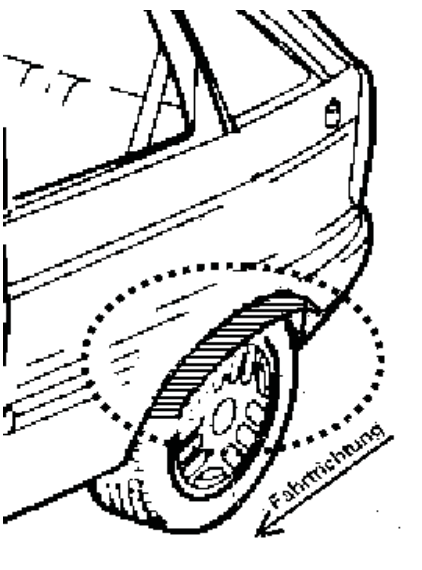
ANLAGE: Radabdeckung
 Hersteller: Alu-Design GmbH und Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010

Hinweisblatt zu den im Gutachten genannten Radabdeckungsauflagen Nr. 241 – 248, 24C, 24D, 24J und 24M.

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Vorderachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 241 bzw. 245	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 242 bzw. 246	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 241,242,245, 246,24C,24J
		

Hinterachse		
Bereich 30 Grad vor der Radmitte Zu Auflage 243 bzw. 247	Bereich 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 244 bzw. 248	Bereich 30 Grad vor und 50 Grad hinter der Radmitte Zu Auflage 243,244,247,248,24D,24M
		

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 78 DAEWOO, DAEWOO-FSO
Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 2

Fahrzeughersteller : DAEWOO MOTOR CO. LTD, DAEWOO-FSO Motor Sp. z o.o.

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	56,6	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	56,6	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0566	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø56.6	56,6	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DAEWOO MOTOR CO. LTD, DAEWOO-FSO Motor Sp. z o.o.

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJD7

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **DAEWOO LEGANZA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
KLAV	e4*96/27*0020*..	98 - 100	215/45R17 87	11A; 21B; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;
	e4*97/27*0020*..		225/45R17-90		12A; 51A; 71K; 721;
SUPV	e4*98/14*0020*..				73C; 74A; 74P
	e4*96/27*0003*..				

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 78 DAEWOO, DAEWOO-FSO
Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 2

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 79 SUZUKI

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : SUZUKI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2208	04/05
PVITFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2208	04/05
TFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2208	11/02
TFY0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : SUZUKI

Befestigungsteile : Kegelbundmutter M12x1,25, Kegelw. 60 Grad, für Typ : GY; JT

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJS7

Befestigungsteile : Kegelbundsrauben M12x1,5, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : EY; FY

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJS8

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 85 Nm für Typ : EY; FY; GY
110 Nm für Typ : JT

Verkaufsbezeichnung: **FIAT SEDICI**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FY	e4*2001/116*0106*..	79 - 88	205/50R17 89		Allradantrieb;
			205/55R17 91		Frontantrieb;
			215/45R17 87		10B; 11B; 11G; 11H;
			215/50R17 91		12A; 51A; 573; 71K;
			225/45R17 91		721; 73C; 74A; 74P
			225/50R17 94		

Verkaufsbezeichnung: **GRAND VITARA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JT	e4*2001/116*0091*..	78 - 171	225/60R17 99		2-türig; 4-türig;
			225/65R17 102		10B; 11B; 11G; 11H;
			235/55R17 99		12A; 51A; 71K; 721;
			245/55R17 102	11A; 24J	73C; 74A; 74P; 75I
			255/50R17 101	11A; 24J; 24M	

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 79 SUZUKI

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SX4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EY	e4*2001/116*0105*..	66 - 99	205/50R17 89		Allradantrieb;
			205/55R17 91		Frontantrieb;
			215/45R17 87		10B; 11B; 11G; 11H;
			215/50R17 91		12A; 51A; 573; 71K;
			225/45R17 91		721; 73C; 74A; 74P
			225/50R17 94		
GY	e4*2001/116*0124*..	79 - 88	205/45R17 84	11A; 24J	Stufenheck;
			205/50R17 89	11A; 24J; 24M	Frontantrieb;
			215/45R17 87	11A; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/45R17 91	11A; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 79 SUZUKI

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 3

- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeuges darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 80 TOYOTA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : TOYOTA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2208	04/05
PVITFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2208	04/05
TFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2208	11/02
TFY0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : TOYOTA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJT4

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 103 Nm für Typ : A2; E15J(a); E15UT(a); R1; T25; XA; XA1
104 Nm für Typ : V3
110 Nm für Typ : M2
135 Nm für Typ : T27 erhöhtes Anzugsmoment; XE1 erhöhtes Anzugsmoment; XE2(a) erhöhtes Anzugsmoment

Verkaufsbezeichnung: **AURIS**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
E15J(a)	e11*2001/116*0299*..	66 -93	205/50R17 89		4-türig;
E15UT(a)	e11*2001/116*0305*..		215/45R17 87	5ET	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/45R17 91		12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
E15UT(a)	e11*2001/116*0305*..	130	225/45R17 91		4-türig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **LEXUS IS 200, IS 300**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
XE1	e11*2001/116*0110*.. e11*98/14*0110*..	114 -157	215/45R17 87W	11A; 24M; 5ET	erhöhtes
			225/45R17 90W	11A; 21B; 24J; 24M	Anzugsmoment 135 Nm; Kombi; Limousine; Heckantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 740

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 80 TOYOTA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **LEXUS IS250, IS220d**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
XE2(a)	e11*2001/116*0206*..	130 - 153	205/50R17 89 225/45R17 90		erhöhtes Anzugsmoment 135 Nm; Limousine; 10B; 11B; 11G; 11H; 12M; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 740; 76S; 76T

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA AVENSIS**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T25	e11*2001/116*0196*..	110 - 130	215/50R17 91 225/45R17 91		ab e11*2001/116*0196*0 5; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
T25	e11*2001/116*0196*..	110 - 130	215/45R17 87W 225/45R17 90		nur bis e11*2001/116*0196*0 4; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
T27	e11*2001/116*0331*..	93 - 110	215/50R17 91 225/45R17 91		erhöhtes Anzugsmoment 135 Nm; Limousine; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P; 740; 76S
		93 - 130	215/50R17 91W 215/55R17 94 225/45R17 91W 225/50R17 94		
T27	e11*2001/116*0331*..	93 - 130	215/50R17 91 215/55R17 94 225/45R17 91 225/50R17 94		erhöhtes Anzugsmoment 135 Nm; Kombi; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P; 740; 76S

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA AVENSIS VERSO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
M2	e6*2001/116*0083*.. e6*98/14*0083*..	85 - 110	205/50R17 93 225/45R17 91		Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 80 TOYOTA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA CAMRY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
V3	e6*2001/116*0085*.. e6*98/14*0085*..	112 - 137	215/50R17 91W	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/50R17 94	11A; 21B; 22B; 24J	12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA COROLLA VERSO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
R1	e11*2001/116*0222*..	81 - 130	205/50R17 89		10B; 11B; 11G; 11H;
			215/45R17 91		12A; 51A; 71K; 721;
			215/50R17 91		73C; 74A; 74P
			225/45R17 90		

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA RAV4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
A2	e6*2001/116*0070*.. e6*98/14*0070*..	85 - 110	225/55R17 97		2-türig; 4-türig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
XA XA1	G703 e4*93/81*0001*..	94 - 95	225/55R17-94 225/55R17-94	Schaltgetriebe; 24K 11A; 24K; 362	3-türig; Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 80 TOYOTA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 4 von 5

- Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist.
Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12M) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 14 mm (einschließlich Kettenschloss) aufragen, ist nur an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

**Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658**

ANLAGE: 80 TOYOTA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 5 von 5

- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 740) Der Festsitz der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie die u. g. Hinweise befolgen:
1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Radbefestigungsteile gleichmäßig mit der Hand ein.
 2. Ziehen Sie die Radschrauben über Kreuz an.
 3. Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen erhöhten Anzugsdrehmoment fest.
 4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile zu überprüfen.
 5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76T) Die Verwendung dieser Felgenreöße ist nur zulässig, wenn die Felgenbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Felgen, nicht unterschritten wird.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 81 HONDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 7

Fahrzeughersteller : HONDA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	563	2208	04/05
PVITFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	563	2208	04/05
TFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	563	2208	11/02
TFY0641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0641	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø64.1	64,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HONDA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJH5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 108 Nm für Typ : BE1; BE3; BE5; CL7; CL9; CM1; CM2; CN1; CN2; CU1; CU3; CW1; CW3; FD3; FK1; FK2; FK3; FN1; FN2; FN3; FN4; RD9; RE5; RE6; RE7
 110 Nm für Typ : BB6; BB8; CG2; CL3; CL4; DC2; EP1; EP2; EP3; EP4; EU5; EU6; EU7; EU8; EU9; EV1; GH1; GH2; GH3; GH4; RA1; RA3; RD1; RD3; RN1; RN3; ZF1

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD COUPE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CG2	e6*95/54*0049*..	147	205/50R17-89	11A; 22B; 22L; 24C; 24D	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/45R17-90	11A; 22B; 22L; 24C; 24D	12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD SEDAN**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CL7	e6*2001/116*0091*..	103 - 140	225/45R17 90	11A; 22L; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
CL9	e6*2001/116*0092*..				12A; 51A; 71K; 721;
CN1	e6*2001/116*0096*..				73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD TOURER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CM1	e6*2001/116*0093*..	103 - 140	225/45R17 90	11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
CM2	e6*2001/116*0094*..				12A; 51A; 71K; 721;
CN2	e6*2001/116*0097*..				73C; 74A; 74P

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 81 HONDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 7

Verkaufsbezeichnung: **ACCORD TOURER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CW1	e6*2001/116*0120*..	110 - 115	215/50R17 91	11A; 24J; 51J	Kombi; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76S; 76T
CW3	e6*2001/116*0122*..		215/55R17 94	11A; 24J; 51J	
			225/50R17 94	11A; 24J	
			235/50R17 96	11A; 21P; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **CIVIC 4DR HYBRID**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FD3	e11*2001/116*0271*..	70	205/50R17 89	11A; 21P	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; SC4
			215/45R17 87		
			225/45R17 91	11A; 21P	

Verkaufsbezeichnung: **CR-Z**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ZF1	e11*2007/46*0100*..	84	195/45R17 81	51J	2-türig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P
			205/45R17 84		
			215/40R17 83	11A; 21P	
			215/45R17 87	11A; 21P	

Verkaufsbezeichnung: **HONDA ACCORD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CL3	e11*98/14*0165*..	113	205/45R17 88	11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
CL4	e11*98/14*0166*..		215/40R17 85	11A; 22B; 24J; 24M	
			215/45R17 87	11A; 21P; 22B; 24J; 24M; 54A	
CU1	e6*2001/116*0113*..	110 - 115	215/50R17 91	11A; 24J; 24M; 51J	Stufenheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76S; 76T
CU3	e6*2001/116*0115*..		215/55R17 94	11A; 24J; 24M; 51J	
			225/50R17 94	11A; 24J; 24M	
			235/50R17 96	11A; 21P; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EP1	e11*98/14*0173*..	66 - 81	205/40R17 80	5DA	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
EP2	e11*98/14*0174*..		205/40R17 84		
EP4	e11*98/14*0188*..	66 - 118	205/45R17 84		
EU5	e11*98/14*0158*..		215/40R17 83		
EU6	e11*98/14*0159*..		215/45R17	51G	
EU7	e11*98/14*0160*..				
EU8	e11*98/14*0161*..				
EU9	e11*98/14*0189*..				
EV1	e11*2001/116*0198*..				
EP3	e11*98/14*0175*..	147	205/45R17 84		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			215/40R17 83	11A; 21P; 22I	
			215/45R17	11A; 21P; 22I; 51G	

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 81 HONDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 7

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC 3DR**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FN1	e11*2001/116*0297*..	103	205/50R17 89	11A; 21P; 22I; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
FN3	e11*2001/116*0298*..		215/45R17 91	11A; 21P; 22I; 24M; 51J	12A; 51A; 71K; 72I;
			225/45R17 91	11A; 21B; 22I; 24M	729; 73C; 74A; 74P;
					76S
FN2	e11*2001/116*0306*	148	205/50R17 89	11A; 21P; 22I; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/45R17 91	11A; 21P; 22I; 24M; 51J	12A; 51A; 71K; 72I;
			225/45R17 91	11A; 21B; 22I; 24M	729; 73C; 74A; 74P;
					76S
FN4	e11*2001/116*0334*..	73	225/45R17	11A; 21B; 22I; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 72I;
					729; 73C; 74A; 74P;
					76S

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CIVIC 5DR**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FK1	e11*2001/116*0255*..	61 - 103	205/50R17 89		10B; 11B; 11G; 11H;
FK2	e11*2001/116*0256*..		215/45R17 91	51J	12A; 51A; 71K; 72I;
FK3	e11*2001/116*0257*..		225/45R17 90		729; 73C; 74A; 74P;
					76S

Verkaufsbezeichnung: **HONDA CR-V**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
RD1	e6*95/54*0044*..	94 - 108	225/50R17-94	11A; 22B; 22F; 24C; 24D;	10B; 11B; 11G; 11H;
RD3	e6*98/14*0076*..			367	12A; 51A; 71K; 72I;
					73C; 74A; 74P
RD9	e11*2001/116*0234*..	103	225/55R17 97	11A; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
			235/55R17 99	11A; 22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 72I;
					73C; 74A; 74P
RE5	e11*2001/116*0301*..	103 - 122	225/65R17 102		Allradantrieb;
RE6	e11*2001/116*0302*..		235/55R17 99	11A; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;
RE7	e11*2001/116*0322*..		235/60R17 102	11A; 24J	12A; 51A; 71K; 72I;
			245/55R17 102	11A; 24J	73C; 74A; 74P; 75I;
			255/50R17 101	11A; 24J; 24M	76S

Verkaufsbezeichnung: **HONDA FR-V**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BE1	e6*2001/116*0099*..	92 - 110	205/50R17 89		10B; 11B; 11G; 11H;
BE3	e6*2001/116*0100*..		215/45R17 87	5ET	12A; 51A; 71K; 72I;
BE5	e6*2001/116*0104*..		215/45R17 91		73C; 74A; 74P
			225/45R17 90		

Verkaufsbezeichnung: **HONDA HR-V**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GH1	e6*98/14*0062*..	77 - 91	215/50R17-91	11A; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
GH2	e6*98/14*0063*..		225/45R17 91	11A; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 72I;
GH3	e6*98/14*0067*..				73C; 74A; 74P
GH4	e6*98/14*0068*..				

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 81 HONDA
 Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 4 von 7

Verkaufsbezeichnung: **HONDA INTEGRA TYPE R**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
DC2	e6*95/54*0052*..	140	205/40R17-80	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			215/40R17-83	11A; 21B; 22B; 24J; 24M; 367	
			225/35R17-82	11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 66V	

Verkaufsbezeichnung: **HONDA PRELUDE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BB6	e6*95/54*0037*..	136 - 147	215/40R17	11A; 21J; 22B; 22F; 24C; 24D; 635	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
BB8	e6*95/54*0038*..		215/45R17 87	11A; 21J; 22B; 22F; 24C; 24D; 54A	

Verkaufsbezeichnung: **HONDA SHUTTLE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
RA1	e6*93/81*0002*..	110	215/50R17 95	11A; 24M; 366	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 75I
RA3	e6*95/54*0050*..				

Verkaufsbezeichnung: **HONDA STREAM**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
RN1	e6*98/14*0081*..	92 - 115	215/45R17 91	11A; 365	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
RN3	e6*98/14*0082*..				

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 81 HONDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 5 von 7

- Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21J) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 365) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 81 HONDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 6 von 7

- 366) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5DA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 900kg.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 635) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|--------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | S-02 |
| CONTINENTAL | CZ 91 |
| DUNLOP | D40, SP SPORT 8000 |
| PIRELLI | P700-Z |
| UNIROYAL | RTT-1 |
- Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 66V) Sofern Reifen der Größe 225/35 R 17 auf der Felge 7 J x 17 montiert werden, muss eine Freigabe des Reifenherstellers vorliegen, da eine generelle Freigabe für die Felgengröße nicht gegeben ist. Die Freigabe ist mit dem nach § 19 Absatz 4 der StVZO vorgesehenen Dokument mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 81 HONDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 7 von 7

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76T) Die Verwendung dieser Felgenreiße ist nur zulässig, wenn die Felgenreiße, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Felgen, nicht unterschritten wird.
- SC4) Die Verwendung dieser Rad/Reifenkombination hat Einfluß auf den Kraftstoffverbrauch. Bei Fahrzeugausführungen, die in den Fahrzeugpapieren unter Ziff. 14: ;3L bzw. 5L (z. B. EURO 3;5L, EURO 4;5L usw.) / Schlüssel-Nr. zu Ziff. 14.1: (z. B. 0445, 0463 usw.) beschrieben sind, ist eine unverzügliche Berichtigung nach §27 Abs. 1a StVZO der Fahrzeugpapiere unter Ziff. 14: (z. B. EURO 3, EURO 4 usw.) / Schlüssel-Nr. zu Ziff. 14.1: (z. B. 0462) durchzuführen.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 82 NISSAN

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : NISSAN, Nissan International S. A.

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : NISSAN, Nissan International S. A.

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJN4

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : A32
 108 Nm für Typ : P12; T30; T31
 110 Nm für Typ : A33; V10
 113 Nm für Typ : J10

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN ALMERA TINO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
V10	e9*98/14*0035*..	78 - 100	205/50R17 89 215/45R17 87		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN MAXIMA QX**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
A32	e1*93/81*0011*..	103	225/45R17-90	11A; 22B; 24J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
		142	225/45R17	11A; 22B; 24J; 631	
A33	e1*98/14*0136*..	103 - 147	225/45R17 91 225/50R17 94	11A; 367	10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
		147	225/50R17	51G	

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PRIMERA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
P12	e11*98/14*0183*..	80 - 103	215/50R17 225/45R17 90	51G	Kombi; Stufenheck; Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 82 NISSAN

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN QASHQAI, QASHQAI + 2**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J10	e11*2001/116*0295*..	76 - 110	215/60R17 96		Nissan Qashqai (kurz); Allradantrieb; Frontantrieb; nicht 7-sitzige Fz; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76S
			225/55R17 97		
			235/55R17 99	11A; 366	

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN X-TRAIL**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T30	e1*98/14*0166*..	84 - 121	215/60R17	51G	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			225/55R17 97		
T31	e1*2001/116*0432*..	104 - 127	215/60R17 96		Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			225/55R17 97		
			235/50R17 96		
			235/55R17 99		

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 82 NISSAN

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 4

- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 366) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 631) Die Eignung von "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller wird bestätigt:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

**Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658**

ANLAGE: 82 NISSAN

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 4 von 4

-
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 83 CHRYSLER

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : CHRYSLER (USA)

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CHRYSLER (USA)

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 135 Nm

Verkaufsbezeichnung: **CALIBER,COMPASS,PATRIOT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
PK	e11*2001/116*0142*..	103 - 125	215/60R17 96 225/55R17 97		Dodge Caliber; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74H; 76S
PK	e11*2001/116*0142*..	103 - 125	215/60R17 96 225/55R17 97		Jeep Patriot; Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74H; 74P; 76S
PK	e11*2001/116*0142*..	103 - 125	215/60R17 96 225/55R17 97		Jeep Compass; Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74H; 74P; 76S

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 83 CHRYSLER

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: **SEBRING, AVENGER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JS	e11*2001/116*0143*..	103 - 138	215/60R17 96		Limousine; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74H; 74P; 76S
			225/55R17 97		
			225/60R17 99	11A; 365	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 365) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen

**Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658**

ANLAGE: 83 CHRYSLER

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 3

Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 84 FORD, FORD MOTOR
 Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : FORD, FORD MOTOR

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : FORD, FORD MOTOR

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm für Typ : ECP; T 22
 133 Nm für Typ : 1EZ; 1EZR; 1N2; 1N2R

Verkaufsbezeichnung: **FORD ESCAPE, MAVERICK**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1EZ	e4*98/14*0043*..	91	225/55R17 101		Allradantrieb;
1EZR	e4*98/14*0051*..		235/55R17 103		Frontantrieb;
1N2	e13*2001/116*0093*.		235/60R17 102		10B; 11B; 11G; 11H;
1N2R	e13*2001/116*0091*.		255/50R17 101	11A; 24K	12A; 51A; 71K; 721;
		145	235/65R17 104		73C; 74A; 74H; 74P
			255/60R17 106		

Verkaufsbezeichnung: **FORD PROBE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ECP	G571	85	225/45R17-90	11A; 54A	10B; 11B; 11G; 11H;
		119	225/45R17-90		12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74H; 74P
T 22	EBE	120	225/45R17-90		10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74H; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 84 FORD, FORD MOTOR
Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 3

- Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von

**Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658**

ANLAGE: 84 FORD, FORD MOTOR
Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 3

Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 85 HYUNDAI
 Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : HYUNDAI, HYUNDAI MOTOR (CZ)

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HYUNDAI, HYUNDAI MOTOR (CZ)

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : FD; FDH
 110 Nm für Typ : GK; JM; NF; XG

Verkaufsbezeichnung: **HYUNDAI COUPE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GK	e11*98/14*0186*..	77 - 123	205/50R17 89	11A; 21B; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/45R17	51G	12A; 51A; 71K; 721;
			225/45R17 90	11A; 21B; 22B	729; 73C; 74A; 74H; 74P

Verkaufsbezeichnung: **HYUNDAI SONATA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
NF	e11*2001/116*0241*..	100 - 184	215/50R17 91W		Limousine;
			215/55R17 94		Frontantrieb;
			225/50R17 94		10B; 11B; 11G; 11H;
			235/50R17 96	11A; 22I; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74H; 74P; 75I

Verkaufsbezeichnung: **HYUNDAI TUCSON**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JM	e4*2001/116*0087*..	82 - 129	225/55R17 97	11A; 24J; 24M	Allradantrieb;
			235/55R17 99	11A; 24J; 24M; 365	Frontantrieb;
			245/50R17 99	11A; 24D; 24J; 365	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 75I

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 85 HYUNDAI
 Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **i 30,i 30CW**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FD	e11*2001/116*0313*..	66 - 105	205/45R17 88	11A; 24M; 51J	i 30CW (Kombi); Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P
FDH	e11*2001/116*0343*..		205/50R17 89	11A; 24J; 24M; 51J	
			215/45R17 87	11A; 24J; 24M; 5ET	
			225/45R17 91	11A; 24J; 24M	
FD	e11*2001/116*0313*..	66 - 105	205/45R17 88	11A; 24M; 51J	Nicht i 30CW (Kombi); Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P
FDH	e11*2001/116*0343*..		205/50R17 89	11A; 21P; 22M; 24J; 24M; 51J	
			215/45R17 87	11A; 22M; 24J; 24M; 5ET	
			225/45R17 91	11A; 21P; 22M; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **XG250, XG300, XG350**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
XG	e11*98/14*0109*..	123 - 145	205/50R17 91W		ab
			225/45R17 91W		e11*98/14*0109*05; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 85 HYUNDAI

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 4

- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22M) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 365) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 85 HYUNDAI

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 4 von 4

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenreifrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 86 KIA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : KIA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : KIA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 105 Nm für Typ : AM
107 Nm für Typ : FG; YN
108 Nm für Typ : ED
110 Nm für Typ : GE; JE; JES

Verkaufsbezeichnung: **CARENS,UN**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FG	e4*2001/116*0114*..	84 - 107	205/50R17 93	51J	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			205/55R17 91	51J	
			215/50R17 91	51J	
			215/55R17 94	11A; 22M; 51J	
			225/45R17 91		
			225/50R17 94	11A; 22M; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **CEE'D**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ED	e4*2001/116*0121*..	66 - 106	205/45R17 88	11A; 24J; 24M; 51J	Pro Cee'd (2-türig Schrägheck);
			205/50R17 89	11A; 22M; 24J; 24M; 51J	
			215/45R17 87	11A; 24J; 24M; 5ET	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			225/45R17 91	11A; 22M; 24J; 24M	

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 86 KIA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **CEE'D**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ED	e4*2001/116*0121*.. e4*2007/46*0132*..	66 - 106	205/45R17 88	11A; 24M; 51J	Sporty wagon (Kombi); Cee'd (4-türig Schrägheck); Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			205/50R17 89	11A; 22M; 24J; 24M; 51J	
			215/45R17 87	11A; 24J; 24M; 5ET	
			225/45R17 91	11A; 22M; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **KIA MAGENTIS, MG, OPTIMA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GE	e4*2001/116*0100*..	100 - 106	205/50R17 89	51J	nur bis e4*2001/116*0100*06; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 75I
		100 - 138	215/50R17 91		
			225/45R17 90		
			225/50R17 94	11A; 24J	

Verkaufsbezeichnung: **KIA SPORTAGE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JE JES	e4*2001/116*0089*.. e4*2001/116*0120*..	82 - 129	225/55R17 97		Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 75I
			235/55R17 99	24K	
			245/50R17 99	24K	

Verkaufsbezeichnung: **SOUL**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
AM	e4*2001/116*0139*.. e4*2007/46*0133*..	85 - 94	205/50R17 89	11A; 24J; 248; 51J	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P; 76S
			215/45R17 87	51J	
			225/45R17 91	11A; 24J; 248	
			225/50R17 94	11A; 24J; 248; 54F	

Verkaufsbezeichnung: **VENGA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
YN	e4*2007/46*0130*.. e4*2007/46*0131*..	55 - 94	205/50R17 89	11A; 24J; 248	Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P
			215/45R17 87	11A; 245; 248	
			225/45R17 91	11A; 24J; 248	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER,

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 86 KIA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 5

- FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22M) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 245) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 86 KIA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 4 von 5

- Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeuges darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.

**Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658**

ANLAGE: 86 KIA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 5 von 5

76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 87 MAZDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 9

Fahrzeughersteller : MAZDA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig- datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : MAZDA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM5

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm für Typ : BA; BJ; BJD; CA; CP; CPD; GE 6; GF; GFD/GWD; GF/GW; GG/GY; GG1; GH; GHE; NC1; NC1E; SE; TA
120 Nm für Typ : BK; BL; BLE; CR1
133 Nm für Typ : EP; EPR; EP2; EP2R

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
NC1	e11*2001/116*0202*..	93 - 118	205/40R17 80	11A; 24J; 24M	MX-5 "Softtop"; MX-5 "Roadster Coupe"; nur bis e11*2001/116*0202*02; Cabrio; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
NC1E	e1*2001/116*0371*..		205/45R17 84	11A; 24J; 24M	
			215/40R17 83	11A; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-6**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GE 6	G003	85	215/40R17-83	nicht Allradlenkung; 11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
		120 - 121	215/40R17	Allradlenkung; 11A; 22B; 631	
			215/40R17	nicht Allradlenkung; 11A; 22B; 24J; 24M; 631	

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 87 MAZDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 9

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA PREMACY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CP	e1*98/14*0116*..	66 - 96	205/40R17 84	11A; 21B; 22B; 24M; 5EA	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
CPD	e1*98/14*0161*..		205/45R17 88	11A; 21B; 22B; 24D; 54F	
			215/40R17 87	11A; 21B; 22B; 24D	
			225/35R17 86	11A; 21B; 22B; 24D; 24J; 66V	
		74 - 84	215/40R17 83	nicht Dieselmotor; 11A; 21B; 22B; 24D; 5DP	
			225/35R17 82	nicht Dieselmotor; 11A; 21B; 22B; 24D; 24J; 5DK; 66V	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA RX-8**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SE	e11*2001/116*0199*..	141 - 170	225/50R17	51G; 52J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76Z

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA TRIBUTE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EP	e4*98/14*0044*..	91	225/55R17 101		Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P
EPR	e4*98/14*0052*..		235/55R17 103		
EP2	e13*2001/116*0092*..		235/60R17 102		
EP2R	e13*2001/116*0090*..		255/50R17 101	11A; 24K	
		145	235/65R17 104		
			255/60R17 106		

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA XEDOS 6**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CA	e13*96/79*0028*.., G138	76 - 106	215/40R17	11A; 22B; 22F; 631	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA XEDOS 9**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
TA	e13*98/14*0002*..	120	215/50R17 91	11A; 24J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			225/45R17 90	11A; 24J	
TA	e13*95/54*0002*.., G517	105 - 155	225/45R17 91	11A; 24J; 24M	Vorderachslenkung; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 3**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BK	e1*2001/116*0234*..	62 - 110	205/50R17 89	11A; 22B; 24J; 24M	Stufenheck;
			215/45R17 87	11A; 22B; 24J	Schrägheck;
			225/45R17 90	11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 87 MAZDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 9

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 3**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BK	e1*2001/116*0234*..	191	205/50R17 89	11A; 22I; 24J; 52J	Mazda 3 MPS; Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P; 76S; 76Z
			215/45R17 87	52J	
			225/45R17 91	11A; 22I; 24J; 52J	
BL BLE	e11*2001/116*0262*..	77 - 111	205/50R17 89	11A; 21P; 22I; 24J	Schrägheck; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P; 76S
	e13*2007/46*1071*..	77 - 136	205/50R17 89W	11A; 21P; 22I; 24J	
			215/45R17 91	11A; 21P; 22I; 246	
			225/45R17 91	11A; 21P; 22I; 24J; 248	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 323**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA	e13*96/27*0023*.., G878	106	215/40R17	Nur bis 975 kg zul. Achslast; 11A; 22B; 24J; 635	Schrägheck 4-türig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
			215/40R17	11A; 22B; 24J; 63D	
BJ BJD	e1*98/14*0094*..	96	205/40R17 80	11A; 22B; 24M	Schrägheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
	e1*98/14*0181*..		215/40R17 83	11A; 21B; 22B; 24M	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CR1	e13*2001/116*0156*..	81 - 107	205/50R17 91	11A; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/45R17 91	11A; 22I; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
			225/45R17 91	11A; 22I; 24J; 24M	73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 6**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GG/GY	e1*98/14*0188*..	88 - 122	215/45R17 87W	11A; 22I; 5ET	Kombi; Stufenheck;
GG1	e11*2001/116*0203*..		215/45R17 91	11A; 22I	Schrägheck;
			225/45R17 90	11A; 22I; 24J; 24M	Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 76S

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 87 MAZDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 4 von 9

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 6**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GG1	e11*2001/116*0203*..	122	215/45R17 87 M+S	11A; 22I; 5ET	für Fz. mit 18"
			215/45R17 91 M+S	11A; 22I	Bereifung; Kombi;
		191	215/45R17 91H M+S	11A; 22I	Stufenheck; Schrägheck; Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
GH GHE	e1*2001/116*0448*.. e13*2007/46*1075*..	88 - 125	205/55R17 91	11A; 21P; 22I; 24J; 248; 51J	ab e13*2007/46*1075*02;
			215/50R17 91	11A; 21P; 22I; 22M; 241; 246; 248	ab e1*2001/116*0448*06;
			225/45R17 91	11A; 21P; 22I; 22M; 24J; 248	Schrägheck; Frontantrieb;
		88 - 132	205/50R17 93	11A; 21P; 22I; 24J; 248; 51J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721;
			205/55R17 91W	11A; 21P; 22I; 24J; 248; 51J	729; 73C; 74A; 74P; 76S
			215/50R17 91W	11A; 21P; 22I; 22M; 241; 246; 248	
			215/55R17 94	11A; 21P; 22I; 22M; 241; 246; 248	
			225/45R17 91W	11A; 21P; 22I; 22M; 24J; 248	
			225/50R17 94	11A; 21P; 22B; 22M; 241; 246; 248	
GH GHE	e1*2001/116*0448*.. e13*2007/46*1075*..	88 - 125	205/50R17 91	11A; 22I; 24J; 24M; 51J	nur bis e13*2007/46*1075*01;
			205/55R17 91	11A; 22I; 24J; 24M; 51J	nur bis
			215/50R17 91	11A; 22I; 24C; 24D	e1*2001/116*0448*05;
			225/45R17 91	11A; 22I; 24J; 24M	Schrägheck;
		88 - 136	205/50R17 91W	11A; 22I; 24J; 24M; 51J	Frontantrieb;
			205/55R17 91W	11A; 22I; 24J; 24M; 51J	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/50R17 91W	11A; 22I; 24C; 24D	12A; 51A; 71K; 721;
			225/45R17 91W	11A; 22I; 24J; 24M	729; 73C; 74A; 74P; 76S
GH GHE	e1*2001/116*0448*.. e13*2007/46*1075*..	88 - 136	225/50R17 94	11A; 21P; 22B; 22M; 24C; 24D	
			205/50R17 91	11A; 21S; 22I; 24J; 24M; 51J	nur bis e13*2007/46*1075*01;
			205/55R17 91	11A; 21S; 22I; 24J; 24M; 51J	nur bis e1*2001/116*0448*05;
			215/50R17 91	11A; 21T; 22I; 24C; 24D	Kombi; Frontantrieb;
			225/45R17 91	11A; 21S; 22I; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P; 76S
			225/50R17 94	11A; 21T; 22I; 24C; 24D	

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 87 MAZDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 5 von 9

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 626**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GF	e1*96/27*0055*..	66 - 100	205/45R17 84	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	Stufenheck;
GFD/GWD	e1*98/14*0164*..		215/40R17 83	Ottomotor; nicht	Schrägheck;
GF/GW	e1*96/27*0055*.. e1*98/14*0055*..		215/40R17 87	Dieselmotor; 11A; 21B; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721;
			215/45R17 87	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	73C; 74A; 74P
GFD/GWD	e1*98/14*0164*..	66 - 100	205/45R17 88	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	Nur Fz.bis 1060kg
GF/GW	e1*96/27*0055*.. e1*98/14*0055*..		215/40R17 87	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	zul.Achslast; Kombi;
			215/45R17 87	11A; 21B; 22B; 22F; 24J; 24M; 54A	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 87 MAZDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 6 von 9

- 21S) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Innenkotflügel auf der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 21T) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Innenkotflügel auf der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22M) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 241) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 246) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 87 MAZDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 7 von 9

- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 5DK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 950kg.
- 5DP) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 970kg.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 87 MAZDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 8 von 9

- 5EA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1000kg.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 631) Die Eignung von "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller wird bestätigt:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,
GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 635) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|--------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | S-02 |
| CONTINENTAL | CZ 91 |
| DUNLOP | D40, SP SPORT 8000 |
| PIRELLI | P700-Z |
| UNIROYAL | RTT-1 |
- Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 63D) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:
- | | |
|-------------|---------------|
| Hersteller: | Typ: |
| DUNLOP | SP Sport 8000 |
| UNIROYAL | RTT1, RTT-2 |
- Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 66V) Sofern Reifen der Größe 225/35 R 17 auf der Felge 7 J x 17 montiert werden, muss eine Freigabe des Reifenherstellers vorliegen, da eine generelle Freigabe für die Felgengröße nicht gegeben ist. Die Freigabe ist mit dem nach § 19 Absatz 4 der StVZO vorgesehenen Dokument mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

**Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658**

ANLAGE: 87 MAZDA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 9 von 9

76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

76Z) Die Verwendung dieser Radgröße ist nur in Verbindung mit M+S-Reifen zulässig.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 88 DIAMOND, MITSUBISHI
 Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : DIAMOND, MITSUBISHI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	560	2250	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0671	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø67.1	67,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DIAMOND, MITSUBISHI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
 Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM5
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : H60W
 108 Nm für Typ : NA0W
 110 Nm für Typ : CS0; D20; N50
 140 Nm für Typ : CY0 erhöhtes Anzugsmoment

Verkaufsbezeichnung: **LANCER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CY0	e1*2001/116*0441*..	80 - 105	205/50R17 89	11A; 22I	erhöhtes
			205/55R17 91	11A; 22I	Anzugsmoment 140 Nm;
			215/50R17 91	11A; 22I	Stufenheck;
			225/45R17 91	11A; 22I	Frontantrieb;
			225/50R17 94	11A; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74H; 74P; 740; 76S

Verkaufsbezeichnung: **MITSUBISHI ASX**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GA0	e1*2007/46*0368*..	85 - 110	215/55R17 94		erhöhtes
			215/60R17 96		Anzugsmoment 145 Nm;
			225/55R17 97	11A; 24J; 248	Allradantrieb;
			235/50R17 96	11A; 24J; 248	10B; 11B; 11G; 11H;
			235/55R17 99	11A; 24J; 248	12A; 51A; 573; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74H; 74P; 740

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 88 DIAMOND, MITSUBISHI
 Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
 Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **MITSUBISHI ECLIPSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
D20	G229	110	215/40R17	11A; 21M; 24M; 631	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/45R17 87	11A; 24M; 362	12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MITSUBISHI GRANDIS**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
NA0W	e1*2001/116*0269*..	100 - 121	215/55R17 94		10B; 11B; 11G; 11H;
			225/50R17 94		12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 75I

Verkaufsbezeichnung: **MITSUBISHI LANCER/LANCER WAGON**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CS0	e1*2001/116*0233*..	72 - 99	205/40R17 84		Frontantrieb;
			205/45R17 84		10B; 11B; 11G; 11H;
			215/35R17 83	11A; 22R; 24J	12A; 51A; 71K; 721;
			215/40R17 83	11A; 21B; 22R; 24J	73C; 74A; 74H; 74P

Verkaufsbezeichnung: **PAJERO PININ**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
H60W	e1*98/14*0123*..	84 - 95	225/55R17-97	11A; 24J; 24M; 362	kurzer Radstand;
			225/55R17-97	MCG; MCH; 11A	langer Radstand; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P

Verkaufsbezeichnung: **SPACE WAGON / RUNNER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
N50	e1*97/27*0103*..	98 - 110	225/45R17-90	11A; 22B; 24M	Nur Space Wagon; 4- türig; langer Radstand; Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 75I

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 88 DIAMOND, MITSUBISHI
Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 5

- bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21M) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22R) Durch Umlegen der hinteren Radhausausschnittkanten um 45 Grad in einem Bereich von ca. 15 cm vor und hinter der Radmitte und auslaufend bis auf Höhe der Heckschürze ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 88 DIAMOND, MITSUBISHI
Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 4 von 5

- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 631) Die Eignung von "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller wird bestätigt:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 740) Der Festsitz der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie die u. g. Hinweise befolgen:
1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Radbefestigungsteile gleichmäßig mit der Hand ein.
2. Ziehen Sie die Radschrauben über Kreuz an.
3. Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen erhöhten Anzugsdrehmoment fest.
4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile zu überprüfen.
5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 88 DIAMOND, MITSUBISHI
Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY
Stand: 01.10.2010



Seite: 5 von 5

76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

MCG) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung durch geeignete Teile wieder herzustellen, z. B. durch MMC Teile-Nr. Z4183123 und Schmutzfänger hinten, falls diese nicht vorhanden sind.

MCH) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse, z. B. durch MMC Teile-Nr. Z0667899, ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 94 RENAULT

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : RENAULT

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : RENAULT

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : JZ; Z

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJR6

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad, für Typ : T

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJN6

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 130 Nm für Typ : JZ erhöhtes Anzugsmoment; Z erhöhtes Anzugsmoment
155 Nm für Typ : T erhöhtes Anzugsmoment
170 Nm für Typ : T erhöhtes Anzugsmoment

Verkaufsbezeichnung: **LAGUNA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T	e2*2001/116*0363*..	110	205/50R17 93	51J	erhöhtes Anzugsmoment 170 Nm;
			205/55R17 91W	51J; 54F	
		110 -131	225/45R17 91W	5GG	Coupe; Frontantrieb; Allradlenkung; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 74U; 740; 75I; 76S
		110 -175	215/50R17	51G	
			215/55R17	51G	
			225/45R17 94		
			225/50R17 94	11A; 245; 54F	

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 94 RENAULT

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **LAGUNA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T	e2*2001/116*0363*.. e2*2007/46*0012*..	81 - 110	205/50R17 93	51J	erhöhtes
			205/55R17 91W	5GG; 51J; 54F	Anzugsmoment 155 Nm;
		81 - 131	215/55R17	51G	Kombi; Schrägheck;
			225/45R17 91W	5GG	Frontantrieb; nicht
		81 - 150	225/45R17 94		Allradlenkung;
			225/50R17 94	11A; 24M; 54F	10B; 11B; 11G; 11H;
		81 - 175	215/50R17	51G	12A; 51A; 71K; 721;
			225/45R17 94Y		73C; 74A; 74P; 74U;
			225/50R17 94Y	11A; 24M; 54F	740; 75I; 76S

Verkaufsbezeichnung: **MEGANE SCENIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JZ	e2*2001/116*0379*.. e2*2007/46*0011*..	63 - 103	205/55R17 95	11A; 22I	erhöhtes
			215/50R17 91W	11A; 22B	Anzugsmoment 130 Nm;
			215/55R17 94	11A; 22B	Scenic; Grand
		63 - 118	225/45R17 91W	11A; 22B	Scenic; kurzer
			225/50R17 94	11A; 22B; 248	Radstand; langer Radstand; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P; 74U; 740; 75I; 76S

Verkaufsbezeichnung: **MEGANE, FLUENCE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Z	e2*2001/116*0373*.. e2*2007/46*0010*..	63 - 103	205/50R17 89	11A; 22M	erhöhtes
			215/45R17 87		Anzugsmoment 130 Nm;
		63 - 132	225/45R17 91	11A; 22M	Kombi; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 74U; 740
Z	e2*2001/116*0373*.. e2*2007/46*0010*..	63 - 81	205/50R17 89		erhöhtes
			205/55R17 91		Anzugsmoment 130 Nm;
			215/45R17 91		Fluence
			215/50R17 91		(Stufenheck); 4-
			225/45R17 91		türig; Frontantrieb;
			225/50R17 94	11A; 22H; 248	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 74U; 740

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 94 RENAULT

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung: **MEGANE, FLUENCE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Z	e2*2001/116*0373*..	63 - 103	205/50R17 89		erhöhtes
			215/45R17 87		Anzugsmoment 130 Nm;
		63 - 132	225/45R17 91		Coupe; 2-türig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 74U; 740
Z	e2*2001/116*0373*.., e2*2007/46*0010*..	63 - 103	205/50R17 89		erhöhtes
			215/45R17 87		Anzugsmoment 130 Nm;
		63 - 132	225/45R17 91		Schrägheck; 4-türig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P; 74U; 740

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 94 RENAULT

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 4 von 5

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22M) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 245) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 94 RENAULT

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 5 von 5

- Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 5GG) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1230kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenreifrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 740) Der Festsitz der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie die u. g. Hinweise befolgen:
1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Radbefestigungsteile gleichmäßig mit der Hand ein.
2. Ziehen Sie die Radschrauben über Kreuz an.
3. Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen erhöhten Anzugsdrehmoment fest.
4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile zu überprüfen.
5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 74U) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen durch geeignete ersetzt werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 95 DACIA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 1 von 2

Fahrzeughersteller : AUTOMOBILES DACIA S.A.

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig- datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
PVITFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	600	2105	04/05
PVITFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	600	2105	04/05
TFY0S661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	615	2000	04/05
TFY0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	600	2105	11/02
TFY0661	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø66.1	66,1	Kunststoff	615	2000	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : AUTOMOBILES DACIA S.A.

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJR6

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **LOGAN,SANDERO,DUSTER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SD	e2*2001/116*0314*.. e2*2007/46*0030*..	77 -81	215/55R17 94		Duster;
			215/60R17 96		Allradantrieb;
			225/50R17 94		10B; 11B; 11G; 11H;
			225/55R17 97		12A; 51A; 71K; 721;
			235/50R17 96	11A; 245	729; 73C; 74A; 74P; 74U

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten 366-1081-03-WIRD/N14
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45658

ANLAGE: 95 DACIA

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG

Radtyp: TFY

Stand: 01.10.2010



Seite: 2 von 2

- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 245) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 74U) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen durch geeignete ersetzt werden.